



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 18.10.2024

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Ascha
in der VG Mitterfels
Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.
Burgstraße 1
94360 Mitterfels



Wasserrecht
AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin
Michaela Groß

Zimmer 240
Tel. 09421/973-140
Fax 09421/973-416

gross.michaela2@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem OT Willerszell in den Sockabach
durch die Gemeinde Ascha, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. **Gehobene Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Ascha, – Unternehmensträgerin –, in der VG Mitterfels, Burgstraße 1, 94360 Mitterfels, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Sockabaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzung**

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem OT Willerszell in den Sockabach.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung der mks Architekten - Ingenieure GmbH, Mühlenweg 8, 94347 Ascha, vom 31.03.2023 und 23.10.2023, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planung vom 31.03.2023 und 23.10.2023 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- **Erläuterung,**
- **Planungsunterlagen:**
- Übersichtslageplan mit EZG Vorfluter M 1 : 10.000,
- Lageplan Neubetrachtung der Einzugsgebiete M 1 : 1.000,
- Lageplan Bestand Regenrückhaltebecken M 1 : 200,
- Schnitt 1-1 bestehendes Regenrückhaltebecken M 1 : 100,
- Detail Mönchsbauwerk mit Drossel M 1 : 25,
- Lageplan Entwässerung OT Willerszell M 1 : 1.000,
- **Hydraulische Nachweise:**
- Flächenermittlung,
- Qualitative Belastung des Vorfluters nach DWA-A 102-2,
- Hydraulische Belastung des Vorfluters n. DWA-M 153,
- Niederschlagshöhen laut DWD Atlas für Ascha,
- Bemessung Regenrückhaltung DWA-A 117,
- Ermittlung der Gesamtabflussmengen nach DWA-A 118,
- Bemessung der Drosselöffnung.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 11.07.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.10.2024 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem OT Willerszell über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt bei der

Einleitungsstelle E I

auf der Flur Nr. 646, Gemarkung und Gemeinde Ascha in den Sockabach eingeleitet.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Willerszell, Gemeinde Ascha. Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und in den Sockabach eingeleitet.

Es handelt sich um die Neugenehmigung einer bestehenden Niederschlagswassereinleitung. Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Ascha behandelt.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2044.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr,max}$ (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	best. Retentionsvolumen (m ³)
Einleitungsstelle EI	75	541	550

Für den Bemessungslastfall wurde eine 2-jährliche Überschreitungshäufigkeit zu Grunde gelegt.

1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 Umbaumaßnahmen

1.2.5.1 Das Drosselbauwerk ist entsprechend der vorgelegten Planung auf einen maximalen Drosselabfluss von 75 l/s einzustellen. Hierzu ist die Drosselöffnung im untersten Staubrett anzupassen. **Im Zuge dessen ist der aktuell vorhandene Dauerstaubereich im Becken aufzulassen, so dass das Becken nach einem Regenereignis leerlaufen kann.**

Eventuell vorhandene Schlammablagerungen nach Leerung des Beckens sind zu beseitigen und das benötigte Volumen von mindestens 541 m³ herzustellen.

Die Umbaumaßnahmen sind bis spätestens 31.12.2025, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens ein Jahr nach Bestandskraft dieses Bescheides, fertigzustellen.

1.2.5.2 Eine Beeinträchtigung von Gehölzen ist auszuschließen. Sollten Gehölzentfernungen erforderlich sein, ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen rechtzeitig vorher abzustimmen.

1.2.6 Betrieb und Unterhaltung

1.2.6.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.6.2 Der Bereich der Einleitungsstelle ist, soweit noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbioologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.2.7 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.2.8 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.2.9 **Anzeigepflichten**

1.2.9.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlage, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.2.9.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 1.2.9.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.2.10 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.11 **Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmensträgerin hat das Auslaufbauwerk sowie die Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.12 **Bauabnahme**

Nach Abschluss der Umbauarbeiten ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.2.13 **Bestandspläne**

Nach Abschluss der erforderlichen Umbauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2. Abwasserabgabe

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

3. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.11.2002, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 29.09.2022, Az.: 21-6411/2, wird widerrufen.

4. Kosten

4.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 849,00 Euro.

Gründe

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.11.2002, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 29.09.2022, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Ascha bis auf Widerruf die Erlaubnis zur Benutzung des Sockabaches erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Regenwassers aus dem Ortsteil Willerszell. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Zur Sicherung der Rechtsposition beantragte die Gemeinde Ascha mit den Planunterlagen vom 31.03.2023 und vom 23.10.2023 erneut die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Willerszell in den Sockabach.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 20.09.2024-10.10.2024 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem OT Willerszell in den Sockabach bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG). Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung durch die Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F363 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Anfallendes Niederschlagswasser wird gesammelt und über ein bestehendes Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Sockabach (Vorfluter) eingeleitet. Es handelt sich um eine bestehende Einleitungsstelle (E I). Das Einzugsgebiet wurde auf den tatsächlichen Bestand vor Ort aktualisiert.

Die Flächen des Betrachtungsgebietes werden nach DWA-A 102 (Flächenkategorisierung und Behandlungserfordernis) der Belastungskategorie I zugeordnet und bedürfen keiner qualitativen Regenwasserbehandlung. Die Gemeindeverbindungsstraße wird nach genauer Betrachtung der Flächengruppe V1 zugeordnet und fällt somit ebenfalls unter die Belastungskategorie I.

Die Überrechnung nach DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) ergibt bei einer 2-jährlichen Überstauhäufigkeit und einem maximalen Drosselabfluss von 75 l/s (ungeregeltes Drosselorgan) ein erforderliches Rückhaltevolumen von 541 m³. Das bestehende Regenrückhaltebecken weist ein Volumen von $V_{RRB, \text{best.}} = \text{ca. } 550 \text{ m}^3$ auf und ist somit ausreichend groß bemessen.

Am Auslaufbauwerk befindet sich ein Teichmönch mit Staubrettern. Der bestehende Drosselung wird künftig auf $Q_{\text{dr, max}} = 75 \text{ l/s}$ erhöht.

Aktuell ist im Becken ein Dauerstaubereich vorhanden. Zur Aktivierung des vorhandenen Volumens von mindestens 541 m³ ist der Dauerstau, wie in der Planung bereits dargestellt, im Zuge des Umbaus der Drossel zu entfernen, so dass das Becken nach einem Regenereignis leerlaufen kann. Eventuell vorhandene Schlammablagerungen nach Leerung des Beckens sind zu beseitigen.

Eine gepflasterte Notüberlaufmulde aus Wasserbausteinen ermöglicht einen kontrollierten Überlauf über den Damm sowie die Ablaufleitung.

Die Prüfung ergab darüber hinaus keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden.

Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2044 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzerin wird unter Nr. 1.2.11 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstelle E I wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

7. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 25.11.2002, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 29.09.2022, Az.: 21-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis zum 31.12.2024) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für die Unternehmensträgerin und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für die Unternehmensträgerin bestehen und welche Pflichten sie beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Die Unternehmensträgerin wird durch den Widerruf in ihren Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.2.3 und 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

3. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
4. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
5. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
6. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
7. Das bereits bestehende Regenrückhaltebecken wurde baurechtlich bisher noch nicht behandelt. Das weitere Vorgehen ist mit der Bauverwaltung des Landratsamtes Straubing-Bogen abzustimmen.
8. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler
Regierungsrat

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung